



8. September 2022

**Beschlussvorlage - B/0448/2022**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	28.09.2022					

**Ablehnung eines Vergleiches**

**Beschlussvorschlag**

**Der Kreisausschuss lehnt den vom Landgericht Magdeburg in der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2022 (Az. 36 O 81/21 \*022\*) vorgeschlagenen Vergleich ab.**

**Finanzielle Auswirkungen**

bei Ablehnung des Vergleiches wie vorgeschlagen keine Auswirkungen; siehe Begründung

**Sachverhalt**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Mitarbeitern Corona-Schnelltests anzubieten. Auch hierfür zugelassene Spucktests durften verwendet werden. Einen solchen Spucktest hat u. a. das Serumwerk Bernburg angeboten.

Um die im Salzlandkreis ansässigen Unternehmen bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Probleme und Aufgaben zu unterstützen, hat der Salzlandkreis auf seiner Homepage und in einer Rundmail an kreisansässige Unternehmen darauf hingewiesen, dass die Bestellung von Spucktests auch beim Serumwerk Bernburg möglich ist.

Die Prüßner Werkzeuge, Maschinen, Industriebedarf, Handel GmbH (Aschersleben, nachfolgend Prüßner GmbH) hat hierin einen Wettbewerbsverstoß gesehen und den Salzlandkreis für diese Hinweise wettbewerbsrechtlich abgemahnt. Gegenstand dieser Abmahnung war unter anderem die Aufforderung, den Adressaten der Rundmail mitzuteilen, dass weitere Anbieter ebenfalls Spucktests anbieten. Dabei sollte ausdrücklich auf die Prüßner GmbH hingewiesen werden.

Der Salzlandkreis hat daraufhin eine sog. modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben. Der Aufforderung, die Adressaten der E-Mail darüber zu informieren, dass es weitere Anbieter solcher Tests gibt, ist der Salzlandkreis nicht gefolgt. Denn dies würde den behaupteten Wettbewerbsverstoß anderen Anbietern gegenüber wiederholen.

Dennoch verlangte die Prüßner GmbH nachfolgend, dass darauf hingewiesen wird, dass auch sie Spucktests anbietet. Der Salzlandkreis lehnte dies ab. Die Prüßner GmbH hat daraufhin Klage vor dem Landgericht Magdeburg auf folgende Zahlungen erhoben:

1. den Salzlandkreis zu verurteilen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 16.08.2021 zu zahlen,
2. den Salzlandkreis zu verurteilen, einen Schadensersatz in Höhe von 605.249,30 EUR nebst Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 30.08.2021 zu zahlen,
3. den Salzlandkreis zu verurteilen, einen Schadensersatz i. H. v. 26.250,00 EUR zu zahlen (vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten),
4. festzustellen, dass der Salzlandkreis verpflichtet ist, weiteren künftigen (nicht näher bezifferten) Schadensersatz zu zahlen sowie
5. dem Salzlandkreis die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Außerdem wurden die Abgabe einer erneuten Unterlassungserklärung verlangt sowie die Erteilung näher bezeichneter Auskünfte und die Versendung eines Schreibens an die Adressaten der ursprünglichen Rundmail, aus dem hervorgeht, dass es weitere Anbieter von Spucktests neben dem Serumwerk Bernburg gibt. Hinsichtlich des Auskunftsanspruch wurde die Klage zurückgenommen. Der vorläufige Streitwert wurde auf 700.000,00 EUR festgesetzt.

Das Landgericht hat den Parteien der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Zahlungsansprüche folgenden Vergleich vorgeschlagen:

1. Der beklagte Landkreis zahlt an die Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 EUR.
2. Der beklagte Landkreis zahlt an die Klägerin darüber hinaus Schadensersatz in Höhe von 200.000,00 EUR.

Die Kosten des Rechtsstreits sollen gegeneinander aufgehoben werden. Das bedeutet, dass die Parteien ihre jeweiligen Rechtsanwaltskosten selbst und die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte tragen.

Mit dem Vergleich sollen alle gegenseitigen Ansprüche erledigt sein, soweit sie mit den streitgegenständlichen E-Mails sowie den Veröffentlichungen auf der Homepage des Salzlandkreises in Verbindung stehen.

Der Haftpflichtversicherer des Salzlandkreises, der Kommunale Schadensausgleich (KSA), hat für die im Klageantrag unter 2. und 3. bezifferten Anträge eine Kostenübernahme erklärt. Das hat zur Folge, dass er außerdem die anteilig entstehenden Verfahrenskosten trägt. Er hat aber mitgeteilt, dass er dem Vergleichsvorschlag zumindest derzeit nicht folgt. Der KSA will also das streitige Verfahren weiterführen.

Risikowürdigung:

1.  
Die Zuständigkeit des Kreisausschusses für den Widerruf des Vergleichs ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung des Salzlandkreises i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 16 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

2.  
Der vom Gericht vorgeschlagene Schadensersatz in Höhe von 200.000,00 EUR sowie anteilig die Verfahrenskosten sind von der Deckungszusage des KSA erfasst, der Versicherer wünscht aber den Abschluss des Vergleiches nicht.

Der KSA ist jedoch nicht Prozesspartei. Dies ist ausschließlich der Salzlandkreis als Beklagter. Rechtswirksame Erklärungen zu dem Vergleich kann gegenüber dem Gericht daher ausschließlich der Salzlandkreis abgeben.

Soweit der KSA die Schadensregulierung übernimmt, ist der Salzlandkreis wirtschaftlich in seiner Entscheidung an die Vorgaben des KSA gebunden. Er darf gegen den Willen des KSA keine Erklärungen abgeben, ohne dass der Deckungsschutz verloren geht. Sollte der Kreisausschuss dem Vergleich dennoch zustimmen, wäre der Salzlandkreis der Prüßner GmbH dann selbst zur Zahlung der 200.000,00 EUR verpflichtet.

Folgt der Kreisausschuss der Ansicht des Versicherers, den Vergleich abzulehnen, wird unabhängig vom Verfahrensausgang der Schaden durch den KSA reguliert. Dies ist also für den Salzlandkreis am wirtschaftlichsten.

3.

Als Vertragsstrafe fordert der Kläger 20.000,00 EUR wegen des nicht erfolgten Hinweises, dass auch andere Anbieter Spucktests vertreiben. Da derlei vertragliche Ansprüche nicht versichert sind und der Salzlandkreis sein Prozessrisiko selbst trägt, kann der Kreisausschuss hier frei entscheiden.

Das Gericht hat vorgeschlagen, dass der Salzlandkreis zur Abgeltung dieser Klageforderung an den Kläger 15.000,00 EUR zahlt.

Die Verwaltung empfiehlt, auch diesen Punkt des Vergleichsvorschlages abzulehnen.

Die Erfolgsaussichten hierzu sind als offen einzuschätzen.

Bei einer Klageforderung von 20.000,00 EUR und einer Vergleichszahlung von 15.000,00 EUR hätte der Salzlandkreis bereits  $\frac{3}{4}$  der Summe freiwillig zugestanden. Im Hinblick auf die Verfahrenskosten ergibt sich aber kein Gebührensprung bei Fortführung des Verfahrens, vielmehr blieben diese gleich, egal ob sich nun der Salzlandkreis um insgesamt 700.000,00 EUR oder um 680.000,00 EUR streitet. Im Gegenteil, fiel eine zusätzliche Vergleichsgebühr an. Das Verfahrensrisiko des Salzlandkreises bei Nichtabschluss des Vergleiches bliebe damit bei 5.000,00 EUR. Dies sollte eingegangen werden, zumal das Gericht die letzten Argumente des Salzlandkreises bei dem Vergleichsvorschlag noch nicht berücksichtigt hat. Es besteht nach wie vor die realistische Möglichkeit, dass dieser Anspruch vollständig oder zumindest soweit abgewiesen wird, dass weniger als der Vergleichsbetrag von 15.000,00 EUR zu zahlen sein wird.

4.

Die Erklärung, mit der die Empfänger der Rundmail darauf hingewiesen werden, dass es auch andere Anbieter von Spucktests gibt (ohne konkreten Hinweis auf die Prüßner GmbH), wird in Kürze versendet.

Markus Bauer  
Landrat